

## „Drei Männer waren absolute Flops“

### Ex-Inhaberin einer Partnervermittlung wehrt sich gegen Vorwürfe

Unter der Überschrift „Das Geschäft mit der Einsamkeit“ berichtet die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung über eine Frau und deren Erfahrungen mit einer Partnervermittlung. Sie habe zunächst mit der Agentur-Inhaberin gesprochen und dann 3000 Euro bezahlt. Daraufhin habe die Partnervermittlung einen Kontakt zu drei Männern hergestellt, die sich als „absolute Flops“ erwiesen hätten. Beim dritten Kandidaten, so berichtet die Zeitung weiter, habe die Frau den Eindruck gehabt, er sei von der Agentur gekauft worden. Den Vertrag habe sie gekündigt und sich an die Verbraucherzentrale gewandt. Eine der dortigen Beraterinnen wird mit den Worten zitiert, dass die Agentur dort bestens bekannt sei. Zitat: „Nach unseren Informationen arbeitet die Agentur immer wieder nach dem gleichen Prinzip. Wenn die Kunden erst einmal bezahlt haben, findet kaum mehr eine Vermittlung statt.“ Die Redaktion teilt mit, dass sie die Agentur vergeblich um eine Darstellung ihrer Sicht der Dinge gebeten habe. Im Artikel wird der Name der Agentur-Inhaberin genannt. Diese hält die Berichterstattung für einen Verstoß gegen den Pressekodex und wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat. Der im Artikel genannte Vorgang stamme aus dem Jahr 2002. Sie habe die Agentur 2007 aus Altersgründen abgegeben. Dennoch sei der Artikel im Jahr 2009 erschienen und jetzt – im Jahr 2015 – immer noch im Internet abrufbar. Sie sei auch nicht um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Agentur sei ihre Existenz gewesen. Um diese nicht zu gefährden, habe sie sich niemals so verhalten, wie es die Zeitung darstelle. Sie sei auch heute noch bereit, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass sie niemals an Herren eine Prämie bezahlt habe. Die Frau bittet den Presserat, ihr dabei zu helfen, den Artikel aus dem Internet zu entfernen. Der Chefredakteur der Zeitung berichtet, der fragliche Artikel sei 2009 von einer Lokalredakteurin recherchiert und geschrieben worden. Er sei nach wie vor von einer korrekten Recherche überzeugt. Weil seit der Veröffentlichung mehr als sechs Jahre vergangen seien, lägen der Redaktion keine weiteren Informationen mehr vor. Die Redaktion habe den Namen der einstigen Agentur-Inhaberin mittlerweile aus dem Artikel gelöscht.

Die Beschwerde ist begründet. Die Redaktion hat der Betroffenen nicht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dies verstößt gegen das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Es gehört zu den Regeln der Sorgfaltspflicht, den von einer Berichterstattung betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Es ist grundsätzlich erforderlich, die Betroffenen selbst um eine Stellungnahme zu ersuchen, wenn sie in der Berichterstattung konkret erwähnt werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht

ausreichend, sich mit dem Stellungnahme-Ersuchen an das im Text genannte Unternehmen zu wenden, es sei denn, es hat einen offiziellen Sprecher benannt. Der Beschwerdeausschuss verzichtet darauf, eine Maßnahme auszusprechen, da die Zeitung den Namen der Beschwerdeführerin inzwischen aus dem Text gelöscht hat.  
(0552/15/3)

**Aktenzeichen:**0552/15/3

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme